

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über das Darstellen durch Bildwerfer in der Gemeinde Frauenau

Plakatierungsverordnung

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetz erläßt die Gemeinde Frauenau folgende Verordnung

§ 1 – Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln und in betriebs- und vereinseigenen Schaukästen angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Frauenau vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen, Telegrafmasten, Laternen- oder Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständer angebracht werden, wenn die Anschläge von einer unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(1) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln (§ 1 Abs. 2) insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, im folgenden Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen jeweils 4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragssteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten
- c) die jeweiligen Antragsstelle und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungsstermin

(3) Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(4) Im Übrigen kann die Gemeinde Frauenau in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzlichen Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt

§ 5 – Inkrafttreten – Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Frauenau, den 13. September 2011

GEMEINDE FRAUENAU

gez. Schreiner

Schreiner
1. Bürgermeister